



Merkblatt

aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW vom 17.08.2021 in der aktuell geltenden Fassung anlässlich von Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen in Hagen

Sehr geehrte Angehörige,
bitte haben Sie aufgrund der aktuellen Situation, trotz Ihres schweren Verlustes, Verständnis für die nachfolgenden Regelungen und Maßnahmen, die zum Schutz aller Beteiligten dienen.

Herzlichen Dank,
Ihre Friedhofsverwaltung

Grundsatz

Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen in Hagen können – unter Auflagen – entweder unter freiem Himmel am Grabe oder in der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs stattfinden.

Das Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 17.08.2021 eine grundlegend überarbeitete Coronaschutzverordnung veröffentlicht, welche bereits am Freitag, den 20.08.2021 in Kraft tritt.

Nach wie vor wird auch in dieser Fassung eindringlich dazu aufgefordert, die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene, Masken und Lüften möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten. Als ein weiterer Baustein zur Pandemiebekämpfung wird mit der aktuellen Coronaschutzverordnung auch in NRW ab einem bestimmten Inzidenzwert und bei bestimmten Veranstaltungen eine 3-G-Regelung (geimpft / genesen / getestet) eingeführt. Als maßgeblicher Inzidenzwert wurde seitens des Ministeriums eine 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in der jeweiligen Gemeinde oder im landesweiten Durchschnitt von 35 oder darüber festgelegt. Dieser Wert wird derzeit sowohl im landesweiten Durchschnitt als auch in Hagen deutlich überschritten.

Für den Betrieb der Andachtshallen auf den kommunalen Friedhöfen bedeutet dies, dass ab Freitag, den 20.08.2021 nur noch geimpften, genesenen oder getesteten Personen die Teilnahme an den Trauerfeiern in den Andachtshallen gestattet ist. Entsprechende Nachweise sind dem Friedhofspersonal vor dem Betreten der Andachtshallen seitens der Trauergäste vorzuzeigen. Neben dem jeweiligen Impf-,

Genesenen- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerschein (schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen) ist auch ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Es ist aufgrund der Kontrollen gerade bei größeren Trauergesellschaften mit zeitlichen Verzögerungen zu rechnen.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Teilnahmeliste für eine vereinfachte Nachverfolgung im Infektionsfall entfällt.

Allgemeine Auflagen für Trauerfeiern

- Auf Beileidsbekundungen mit Körperkontakt (Hände schütteln, Umarmungen, etc.) ist zu verzichten.
- Die Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts sind zu beachten und einzuhalten.
- Die Teilnahme am Begräbnis / der Trauerfeier ist Personen mit Fieber oder mit Symptomen einer Atemwegsinfektion untersagt!
- Die Coronaschutzverordnung sieht im § 3 Abs. 1 eine Tragepflicht für Masken in Innenräumen, Warteschlangen und Anstellbereichen vor. Sie bietet im § 3 Abs. 2 Nr. 7 eine Ausnahme an, wenn alle Personen immunisiert oder getestet sind. Die Friedhofsverwaltung empfiehlt jedoch das Tragen eines geeigneten Mund- und Nasenschutzes.
- Gemeinsamer Gesang ist nur möglich, wenn nur immunisierte oder durch einen PCR-Test getestete Personen teilnehmen.

Selbstverständlich steht Ihnen das Friedhofspersonal für Rückfragen zur Verfügung.